

Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SV „Glück Auf“ Plötz e.V.

§ 1

Allgemeine Regelungen

(1) Der SV „Glück Auf“ Plötz e.V. ehrt Vereinsmitglieder und Personen, die sich um den Breitensport im Verein verdient gemacht haben. Dabei sind Verdienste um die Entwicklung des Breitensports in Vergangenheit und Gegenwart zu bewerten.

(2) Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein.

(3) Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt

§ 2

Auszeichnungen / Ehrungen

(1) Als Auszeichnung werden verliehen:

- a) Ehrung eines Mitgliedes zum 50. Ehejubiläum
- b) Ehrung eines Mitgliedes zum 25. Ehejubiläum
- c) Ehrung eines Mitgliedes zur Eheschließung
- d) Ehrung zum Geburtstag
- e) Ehrung für Vereinstreue
- f) Ehrung von verdienstvollen Personen
- g) Beileidsbekundung

§ 3

Ehrung eines Mitgliedes zum 50. Ehejubiläum

Die Ehrung erfolgt auf Einladung des Mitgliedes mit einem Präsent im Wert von 50,- Euro.

§ 4

Ehrung eines Mitgliedes zum 25. Ehejubiläum

Die Ehrung erfolgt auf Einladung des Mitgliedes mit einem Präsent im Wert von 25,- Euro.

§ 5

Ehrung eines Mitgliedes zur Eheschließung

Die Ehrung erfolgt auf Einladung des Mitgliedes mit einem Präsent im Wert von 25,- Euro.

§ 6

Ehrung von Mitgliedern zum Geburtstag

Geburtstagsgruß über den Aushang in der Sporthalle und auf Antrag eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde.

Auf Antragsstellung entscheidet der Vorstand über eine weitere Ehrung.

§ 7

Ehrung von Mitgliedern für ihre Vereinstreue

Ehrung mit einem Präsent, Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 8

Ehrung von verdienstvollen Personen

Auf Antragstellung entscheidet der Vorstand über eine Ehrung.

§9

Beileidsbekundung

- (1) Beim Tod eines passiven Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte.
- (2) Beim Tod von aktiven und verdienten Mitgliedern und Funktionsträgern entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

§ 10

Anträge

- (1) Antragsberechtigt für die Ehrung/ Auszeichnung eines Mitgliedes oder einer Person ist jedes Vereinsmitglied.
- (2) Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ehrungs- und Auszeichnungstermins schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Hiervon ausgenommen ist der §9 der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.

§11

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Ehrung/ Auszeichnung ist der Vorstand.
- (2) Die Ehrung soll an der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung gilt für den SV „Glück Auf“ Plötz e.V.
- (2) Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hilbig
Vereinsvorsitzender

Datum: 24.11.2009